

Allgemeine Geschäftsbedingungen Ingenieurdienstleistungen 2020**Allgemeine Geschäftsbedingungen für
Ingenieurdienstleistungen der Eckelt Glas GmbH****1. Geltungsbereich**

- 1.1. Allen Vereinbarungen und Angeboten in Bezug auf Ingenieurdienstleistungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ingenieurdienstleistungen (im folgenden kurz AGB-Ing) zugrunde; sie werden durch schriftliche Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.
- 1.2. Unsere AGB-Ing gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Entgegenstehende oder von unseren AGB-Ing abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3. Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB-Ing ganz oder teilweise ungültig sein oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser AGB-Ing nicht berührt.
- 1.4. Grundlagen eines jeden Auftrages sind der Auftrag selbst, diese AGB-Ing sowie ergänzend die AGB Eckelt für Lieferungen und Leistungen. Im Falle von Widersprüchen ist dabei die angeführte Reihenfolge der Vertragsbestandteile maßgeblich.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung übermitteln oder die Aufträge anderweitig ausdrücklich schriftlich bestätigen. Die Leistungen von Eckelt ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.
- 2.2. Die Schriftform gilt für alle Vereinbarungen, eingeschlossen Nachträge, Änderungen und Nebenabreden. Ein Telefax und ein E-Mail ersetzen die Schriftform.
- 2.3. Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Eckelt verbindlich. Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Kunden ihrerseits eingegangene Verpflichtungen erfüllen und erforderliche Unterlagen bereitstellen. Bei Überschreiten der Liefertermine hat der Besteller schriftlich eine angemessene, mindestens 2-wöchige Nachfrist zu setzen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Ingenieurdienstleistungen 2020

3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat sämtliche Planungsunterlagen in Papierform zur Verfügung zu stellen, aus denen sich Anforderungen an die Konstruktion ergeben. Dazu gehören Übersichtspläne und Detailpläne mit Darstellung der Einbausituation, sowie Ausschreibungsunterlagen und besondere Lastannahmen, u.a. Windgutachten oder Bauwerksverformungen anschließender Bauteile.

4. Entlastungsgründe

Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluss des Vertrages eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Einschränkung des Energieverbrauches sowie technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für uns oder für unsere Zulieferer unmöglich oder unzumutbar machen oder zu Mängeln führen, die die geschuldeten Leistungen und deren Gebrauchsfähigkeit, wenn auch nur unerheblich, beeinträchtigen.

5. Preise

- 5.1 Unsere Angebotspreise sind freibleibend.
- 5.2 Bei unserer Preiskalkulation setzen wir voraus, dass die Positionen unseres Angebotes unverändert bleiben.
- 5.3 Der Preis wird für jeden Auftrag oder projektbezogen von Eckelt berechnet. Preisangaben in einem Angebot beruhen auf Schätzung des erforderlichen Leistungsumfanges. Werden Mehrleistungen erforderlich, so können nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Nachtragrechnungen gestellt werden.
- 5.4 Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich Preisangaben netto, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

6. Zahlung

- 6.1 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sind diese nicht gesondert vereinbart, ist die Zahlung spätestens 10 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Skontovereinbarungen treten zur Gänze außer Kraft, sobald ein Zahlungsverzug eintritt (auch mit Teilzahlungen) bzw. wenn nicht spätestens mit Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages auch alle sonstigen bereits fälligen Forderungen beglichen werden. Dem Besteller ist es nicht gestattet, allfällige Gegenforderungen, aus welchem Titel auch immer, gegen unsere Forderungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Ingenieurdienstleistungen 2020

aufzurechnen. Mängel bzw. Reklamationen des Bestellers begründen kein Zurückbehaltungsrecht und berühren nicht die Fälligkeit der Forderungen. Zahlungen des Bestellers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Bestehen Verbindlichkeiten aus früheren Lieferungen, so werden diese in der Reihenfolge ihrer Entstehung getilgt.

7. Lieferung

- 7.1 Die Dokumente/Berechnungen werden im Auftragsfall zunächst als „Entwurf“ übermittelt. Erst nach vollständiger Bezahlung werden uneingeschränkt nutzbare Dokumente/Berechnungen versendet.
- 7.2 Die erstellten Unterlagen werden in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage und gegen Zusatzkosten werden Farb- bzw. S/W-Drucke zur Verfügung gestellt.

8. Haftung, Verjährung

- 8.1 Eckelt erbringt Leistungen nach den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik und branchenüblichen Sorgfalt. Einwendungen gegen den Inhalt der durch Eckelt erstellten Dokumente sind schriftlich geltend zu machen und zu spezifizieren.
- 8.2 Der Kunde gewährt Eckelt zur Nacherfüllung die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Kunde diese, ist Eckelt von der Nacherfüllung befreit.
- 8.3 Für fehlerhafte Anweisungen bzw. Angaben des Bestellers ist jede Haftung ausgeschlossen.
- 8.4 In allen Fällen besteht eine Haftung von Eckelt aus dem Titel des Schadenersatzes nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit. Überhaupt ist die Haftung von Eckelt für nicht vorhersehbare Schäden ausgeschlossen.
- 8.5 Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8.6 Die Abtretung von Gewährleistungs- bzw. Haftungsansprüchen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich. Ausgenommen sind – vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen – Geldforderungen iSd § 1396a ABGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Ingenieurdienstleistungen 2020

9. Schutz der Arbeitsergebnisse / Veröffentlichungen

Eckelt behält an den erbrachten Leistungen - soweit diese hierfür geeignet sind - das Urheberrecht. Der Kunde darf die im Rahmen des Auftrages gefertigten Unterlagen mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung und für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 10.1 Ausdrücklich vereinbart ist die österreichische Gerichtsbarkeit und die Anwendung des österreichischen Rechts, wobei die Anwendung des UN-Kaufrechts ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- 10.2 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz von Eckelt und zwar auch dann, wenn die Übergabe der Ware oder die Erbringung der Leistung an einem anderen Ort erfolgt.
- 10.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von Eckelt. Wir sind jedoch berechtigt, auch ein für den Besteller zuständiges Gericht anzurufen.